Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Direktionsvorsteher Thomas Weber
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Liestal, 20. Dezember 2016

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86
4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Vernehmlassung Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Weber

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Neufassung des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes bedanken wir uns.

Allgemeine Bemerkungen
Ein grundsätzliches Problem zeigt sich darin, dass die Bereiche der Altersbetreuung, des Alterswohnens und der (ambulanten) Pflege im Gesetz nicht klar getrennt sind. Das schafft immer wieder Unklarheiten. Hier sollte generell auf eine klarere Darstellung geachtet werden. Es fragt sich, ob es nicht allenfalls sinnvoller und verständlicher wäre, dazu zwei unterschiedliche Gesetze zu erlassen.
Auch in Bezug auf die Bezeichnung der betroffenen Personen sind die Unterscheidungen oft nicht klar. So wird von Betreuten, Betagten, Patientinnen und Patienten gesprochen. Wie verlaufen hier die Abgrenzungen? Bei der Überarbeitung der Vorlage muss auf eine Klärung dieser Abgrenzungen geachtet werden.
Eine weitere allgemeine Bemerkung betrifft die oft verwendeten Kann-Formulierungen. Hier bleibt allzu häufig zu viel Spielraum. Es besteht der Verdacht, dass die Kann-Formulierung vor allem dazu dient, nicht zu müssen und deshalb in erster Linie das Nichtstun legitimieren soll.
Und schliesslich weisen wir darauf hin, dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden gänzlich neu geregelt wird. Es empfiehlt sich deshalb, eine grundlegende Gesamtschau der zu verschiebenden Aufgaben inklusive Darstellung der finanziellen Folgen vorzunehmen. Die Entlastung des Kantons und die Belastung der Gemeinden muss zwingend transparent gemacht werden.

Zu den einzelnen Paragraphen
§ 4 Versorgungsregionen
Die SP Baselland ist einverstanden damit, dass für die Wahrnehmung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben Versorgungsregionen gebildet werden sollen. Allerdings lehnen wir es ab, die Zahl der Versorgungsregionen vorwegzunehmen. Deshalb plädieren wir dafür, den Absatz 2 zu streichen.

Absatz 4 schreibt vor, dass die Versorgungsregionen als Zweckverbände organisiert sein sollen. Das erscheint uns als zu starke Einschränkung. Die Rechtsform sollte nicht zwingend vorgeschrieben werden. Zumindest müsste es heissen, dass sich die Versorgungsregionen als Zweckverbände oder in anderen Formen organisieren.

§ 5 Betriebsbewilligung
Es wäre vorteilhaft, wenn dieser Paragraph verständlicher und in zwei Sätzen gefasst würde.

§ 6 Bewilligungsvoraussetzungen
Absatz 2:

a. die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine selbständige Berufsausübung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
b. streichen, da die hier erwähnten Voraussetzungen selbstverständlich sind.

§§ 8 / 9 / 11: Aufsicht / Inspektionen / Qualitätssicherung
Die SP Baselland ist der Ansicht, dass die Regelung der Aufsicht, der Inspektionen und der Qualitätssicherung noch einmal grundsätzlich neu zu überdenken sind.
Insbesondere ist die Rolle des Kantons in der Aufsicht und als Kontrollorgan zu klären. Denn der Kanton als übergeordnete Instanz kann am besten gewährleisten, dass die Aufsicht nach einheitlichen Massstäben, mit der erforderlichen Kompetenz und Effizienz wahrgenommen wird. Es macht in unseren Augen wenig Sinn, wenn in jeder Versorgungsregion die diesbezüglichen Ressourcen speziell aufgebaut werden müssen.

Wenn, wie in § 11 vorgesehen, eine Qualitätskommission eingesetzt werden soll, muss diese vor allem über genügend Fachkompetenz verfügen. Deshalb sollten darin primär Fachpersonen Einsitz nehmen und nicht „Leistungserbringer“. Allenfalls fragt sich, ob für die beiden Bereiche der Altersversorgung und der ambulanten Pflege aus fachlichen Gründen nicht zwei unterschiedliche Qualitätskommissionen gebildet werden sollten.

Im Absatz 2 ist zu wenig geklärt, was genau die Grundanforderungen beinhalten.
Wir schlagen vor: der Regierungsrat legt die Grundanforderungen an die Qualität sowie die Qualitätskontrollstellen für die Leistungserbringer fest. Die Qualitätskommission bestimmt das Qualitätsverfahren.

§ 14 Monitoring
Es fehlt die Koordination mit entsprechenden Verbänden (Curaviva BL, Spitex etc.)

§ 15 Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle
Soll diese Stelle nur für das Alter (und nicht für andere Pflegefälle) zuständig sein, so müsste das im Titel präzisiert werden. Wir halten aber dafür, dass

alle Betroffenen an diese Stelle gelangen können sollten. Deshalb ist im Text die entsprechende Einschränkung („im Alter“) zu streichen.
Für Absatz 2 beantragen wir die folgenden Änderungen:
b. Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Fachperson (nicht Pflegefachperson)
c. Vermittlung von geeigneten Angeboten
Die Organisation der Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle (in Absatz 4) ist den Gemeinden zu überlassen.

§ 16
Weshalb ist plötzlich von Patientinnen und Patienten die Rede?

§ 18 Ombudsstelle
Nach unserer Meinung macht es keinen Sinn, dass die Gemeinden dafür eine eigene Ombudsstelle einrichten. Wir plädieren vielmehr dafür, dass diese Ombudsstelle – mit den entsprechenden Ressourcen – beim kantonalen **Ombudsman** angesiedelt wird.

§ 23 Ambulante und intermediäre Versorgung
Absatz 1: Wie an anderen Stellen auch ist unklar, ob die Formulierung „Pflege oder Betreuung“ eine Ausschliesslichkeit formuliert oder nicht. Klarer wäre die Formulierung „Pflege beziehungsweise Betreuung“. (Analog in § 26)

§ 25 Finanzierung von Tages- und Nachtangeboten

Die „Kann-Formulierung“ in diesem und den folgenden Paragraphen ist zu vage (vgl. einleitende Bemerkungen). Die Verpflichtung des Kantons muss nach klareren Vorgaben erfolgen.
Zu Absatz 1: Die Beiträge sollen nicht nur an Tages- und Nachtangebote zur Betreuung und Pflege im Alter ausgerichtet werden können, sondern auch für Personen jeden Alters. Wir beantragen daher eine entsprechende Streichung des Ausdrucks „im Alter“.

§ 27 Finanzierung von anderen ambulanten Leistungen
[1] Die Gemeinden und Versorgungsregionen regeln in den Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern die Finanzierung von anderen ambulanten Leistungen wie **Betreuungs- und** Hauswirtschaftsleistungen.
Die Betreuungsleistungen müssen hier nicht mehr aufgeführt werden.

§ 28 Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen
Wir plädieren für eine knappere und klarere Fassung mit zwei Streichungen:
[1] Die Gemeinden richten Beiträge zur ~~**Anerkennung und**~~ Förderung von Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen aus.

[2] Die Gemeinden legen die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge in einem Reglement fest.

[3] Der Kanton richtet Beiträge ~~**an Institutionen**~~ für die Durchführung von Kursen in der Grundpflege durch Bezugspersonen aus.

§ 30 Angebot für betreutes Wohnen
Hier sollte der Kanton, wie auch in § 31 Abs. 2 vorgesehen, durchaus ebenfalls in die Förderungspflicht einbezogen werden. Deshalb schlagen wir die folgende Fassung vor:
„**Der Kanton und** die Versorgungsgemeinden fördern Angebote für betreutes Wohnen."

§ 33 Bedarfsplanung
Die SP Baselland ist der Ansicht, dass die Versorgungsplanung beim Kanton als übergeordneter Instanz liegen sollte, dass die Gemeinden und die Versorgungsregionen aber nicht nur angehört, sondern einbezogen werden müssen. Deshalb schlagen wir eine Neufassung von Absatz 1 vor:
[1] Die Direktion legt in Absprache mit den Versorgungsregionen und den Gemeinden eine Unter- und eine Obergrenze für den Bedarf an stationären Pflegeplätzen fest. Dabei werden auch die Leistungserbringer angehört.

§ 36 Aufnahme
Wir plädieren für eine Überarbeitung von Absatz 3. Eine Überprüfung der Pflegeeinstufungen muss in einem klaren Beschwerdeverfahren geregelt sein. Ausgehend davon ist zu klären, ob die Direktion zusätzlich eine Kompetenz für solche Überprüfungen braucht. Dabei ist auch den durch die Krankenkassen vorgenommenen Überprüfungen Rechnung zu tragen.

§ 39 Taxen
Absatz 2 sollte dahingehend ergänzt werden, dass bei den Taxen die Bereiche Betreuung, Pflege und Hotellerie transparent ausgewiesen werden müssen.

§ 42 Sicherstellung
Die SP Baselland hält die Kautionsleistung von maximal zwei Monatsbetreffnissen bzw. CHF 12'000 für zu hoch. Wir beantragen, dass diese Kaution maximal ein Monatsbetreffnis bzw. höchstens CHF 8'000 betragen darf.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen in der erforderlichen Überarbeitung der Gesetzesvorlage.

Freundliche Grüsse

Adil Koller

Adil Koller
Präsident SP Baselland